

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten

Aufgrund der §§ 10,11,25 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nieders. GVBl. S. 226) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Schellerten. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtige/-r ist der Hundehalter/-in. Hundehalter/-in ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in eine Haushalt mit Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen abgegeben wird.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für den dritten Hund	96,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
Für Hunde der Jagdschutzkräfte ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor dem Jagdfachverband beizubringen.
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; sofern sie ausschliesslich zu diesem Zweck gehalten werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;
7. Blindenführhunden;
8. Therapiehunden;
9. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst. hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst. hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende, hilfbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/-r Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen; der Hund muss als Wachhund geeignet sein
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schellerten zu stellen. Die Zeiträume in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach § 3 Abs. 1 versteuert.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund 6 Monate alt geworden ist.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dieses gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der/die Halter/-in wegzieht.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1-3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst werden.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher bescheid zugegangen wäre.

(5) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§10 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Schellerten anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Wenn ein Hund durch Geburt zugewachsen ist, ist dieser innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 6 Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Schellerten anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer eine Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde verzieht. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein zugewachsener Welpen an eine andere Person weitergegeben wird.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der/die Hundehalter/-in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/die Hundehalter/-in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung

oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen, gut sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundebesitzer auf Antrag eine neue Hundemarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Ist die Hundesteuermarke unleserlich geworden oder droht aufgrund einer Beschädigung der Marke der Verlust dieser, wird dem Hundebesitzer nach Vorlage der alten Marke kostenfrei eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.

(6) Grundstückseigentümer/-innen, Wohnungseigentümer/-innen und Wohnungsgeber/-innen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der/des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuer erheblichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundebesitzer verpflichtet.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem/der Halter/-in die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der/die Hundehalter/-in nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht anmeldet,

b) § 10 Abs. 2 seinen Hund nicht abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt,

c) § 10 Abs. 3 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,

d) § 10 Abs. 4 die Hundesteuermarke bei der Abmeldung des Hundes nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb der Wohnung des Halters bzw. seines Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen läßt.

(e) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber sowie als Hundehalter/-in entgegen § 10 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten vom 01. Januar 1990 außer Kraft.

Schellerten, den 16.03.2018

Der Bürgermeister
Axel Witte